



Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

# Sicher unterwegs mit dem Fahrrad

## Sicher unterwegs mit dem Fahrrad: Regeln – Rechte – Rücksichtnahme

Das Fahrrad ist das **umweltfreundlichste** Verkehrsmittel.

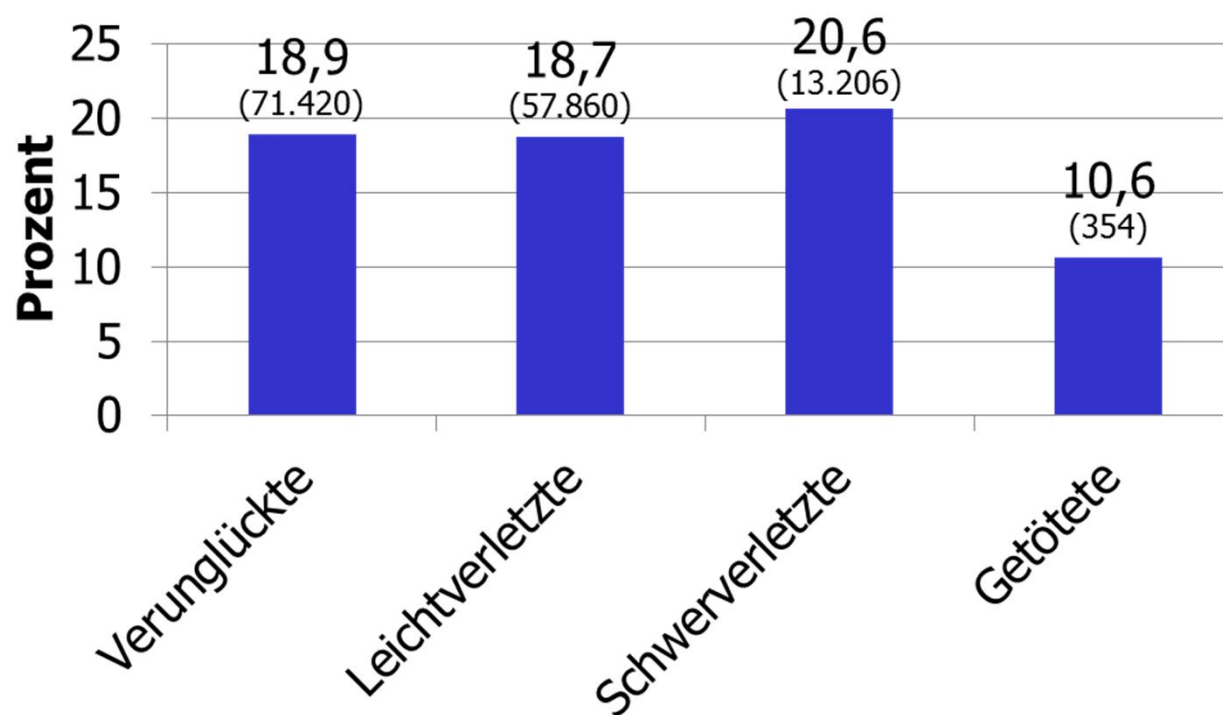
Mehr als **40 Millionen Deutsche** fahren regelmäßig Rad: auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder zum sportlichen Freizeitvergnügen.

Radfahren macht Spaß, hält fit und ist gesund.

Viele kennen sich aber leider nicht aus mit den **Regeln und Rechten**, die größtenteils in der Straßenverkehrsordnung (StVO) niedergelegt sind.



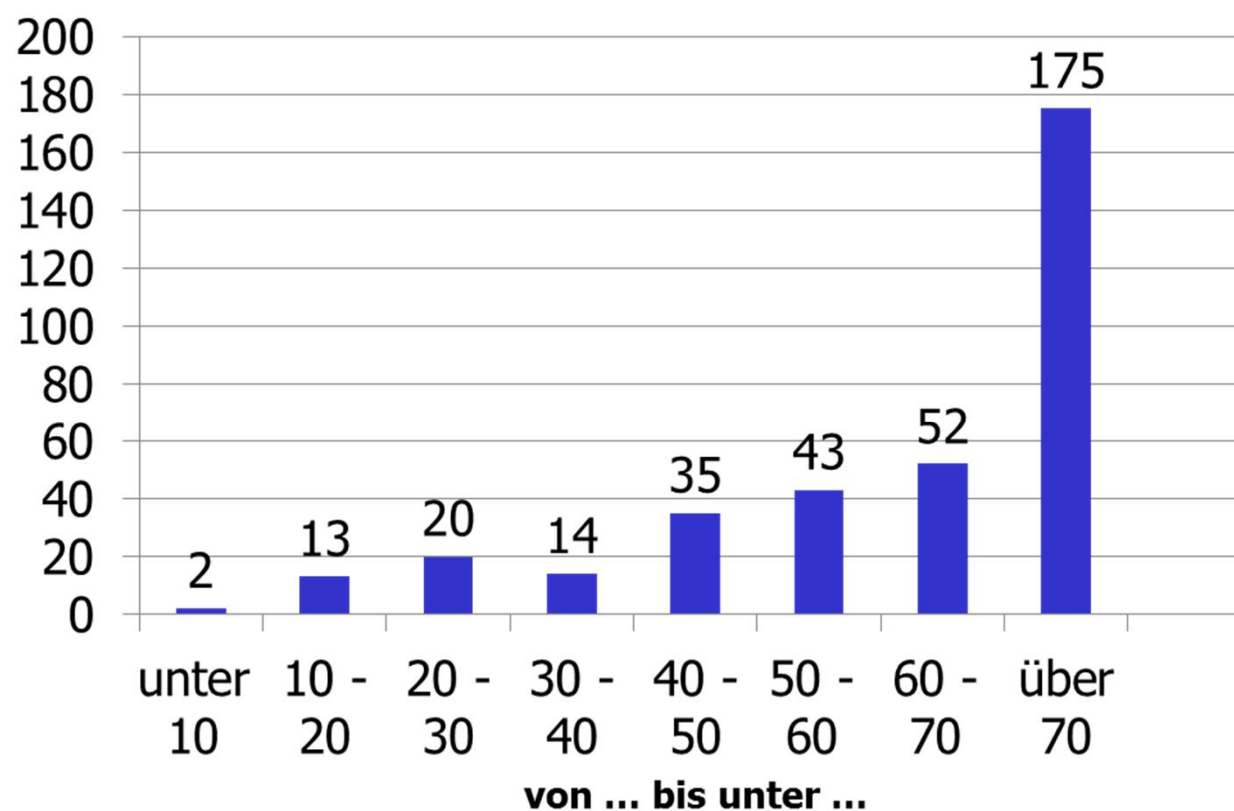
## Anteil der Fahrradfahrer am Unfallgeschehen 2013



Die Dunkelziffer der bei Verkehrsunfällen leicht verletzten Fahrradfahrer ist nach Einschätzung der Experten relativ hoch. Ihr Anteil an den schwerverletzten und getöteten Verkehrsteilnehmern gilt hingegen als gesichert. Ein Fünftel aller im Straßenverkehr Schwerverletzten (20.6%) und mehr als ein Zehntel (10.6%) der Getöteten sind Fahrradfahrer.

Quelle: DESTATIS

## Verteilung der 354 tödlich verunglückten Fahrradfahrer 2013 nach Altersgruppen



Der Anteil der über 65-Jährigen liegt mit 175 Opfern bei über der Hälfte aller im Jahr 2013 tödlich verunglückten Verkehrsteilnehmer (55,6%).

Quelle: DESTATIS

## Wege für das Fahrrad

### Das Fahrrad gehört auf die Straße

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört deshalb grundsätzlich **auf die Straße**.

### Radfahrende Kinder

Kinder bis acht Jahre **müssen** auf dem Gehweg fahren.

Bis zum Alter von zehn Jahren **dürfen** sie noch Gehwege befahren.

Für Eltern, die ihre Kinder begleiten, sowie alle Anderen, ist das Fahren auf dem Gehweg **verboten**.



Kinder unter acht Jahren müssen auf dem Gehweg fahren

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Radweg

Ein Radweg ist meistens durch einen Bordstein **von der Fahrbahn getrennt** und verläuft auf gleicher Ebene wie der Gehweg. Gehweg und Radweg sind oft nur durch eine Markierung, einen Pflasterstreifen oder einen niedrigen Bordstein voneinander getrennt.



Radweg neben einem Gehweg

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Radfahrstreifen

Der Radfahrstreifen ist ein mit Z 237 gekennzeichneteter und durch Z 295 (25 cm breite durchgezogene Linie) von der Fahrbahn **abgetrennter Sonderweg**. Er kann sowohl regelmäßig mit dem Fahrradpiktogramm (Z 237) als auch farblich markiert werden.

Für Radfahrer ist der Radfahrstreifen **benutzungspflichtig**. Er darf von Kraftfahrzeugen lediglich zum Ein- und Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkflächen überfahren werden.



Radfahrstreifen (durchgezogene Linie)

Quelle: ADAC/GDV

## Wege für das Fahrrad

### Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist ebenfalls auf der Fahrbahn markiert. Er darf aber von Kraftfahrzeugen **mitgenutzt werden**, wenn es erforderlich ist und wenn kein Radfahrer dabei gefährdet wird.



Schutzstreifen (unterbrochene Linie)

Der Schutzstreifen ist durch eine unterbrochene Linie (Z 340) ausgewiesen. Er ist nicht mit Z 237 beschildert, wohl aber mit Fahrradpiktogrammen markiert. Radfahrer **müssen** aufgrund des Rechtsfahrgebotes den Schutzstreifen befahren.

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Gemeinsamer Rad- und Gehweg

Auf gemeinsamen Geh-/Radwegen müssen sich Radfahrer besonders **rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern** verhalten.



Gemeinsamer Geh-/Radweg

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Fahrradstraßen

In Fahrradstraßen müssen Kraftfahrzeuge, sofern sie überhaupt zugelassen sind, ihre Geschwindigkeit **an den Radverkehr anpassen** und besonders rücksichtsvoll sein.

Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.



Fahrradstraße

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Radwegebenutzungspflicht

Bei diesen drei Schildern müssen Radfahrer fahren.



Radweg/  
Radfahrstreifen  
Z 237



Gemeinsamer  
Geh-/Radweg  
Z 240



Radweg neben  
einem Gehweg  
Z 241

Nur wenn eines dieser drei Schilder aufgestellt ist, besteht eine Benutzungspflicht der damit ausgeschilderten Flächen. Alle Radfahrer **müssen** hier fahren. Das gilt auch für Rennräder und Pedelec 25. Das Befahren anderer Flächen, wie Gehwege oder Straßen, ist damit **untersagt**. Nur wenn der Radweg zum Beispiel durch Schnee, parkende Autos oder andere Hindernisse unbenutzbar ist, darf ausnahmsweise in diesem Bereich die Fahrbahn genutzt werden. Das Befahren des Gehweges ist dagegen untersagt, hier darf das Fahrrad nur geschoben werden. Außerorts dürfen Radwege von Mofas mitgenutzt werden.

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Erlaubtes Befahren von Wegen

### Nicht beschilderte Radwege

Radwege, an denen keine Schilder die Benutzungspflicht vorschreiben, dürfen zwar von Radfahrern benutzt werden, sie können jedoch auch auf der Straße fahren. Man spricht dann von „nicht benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen“.

Die Benutzung des Gehweges bleibt grundsätzlich verboten.

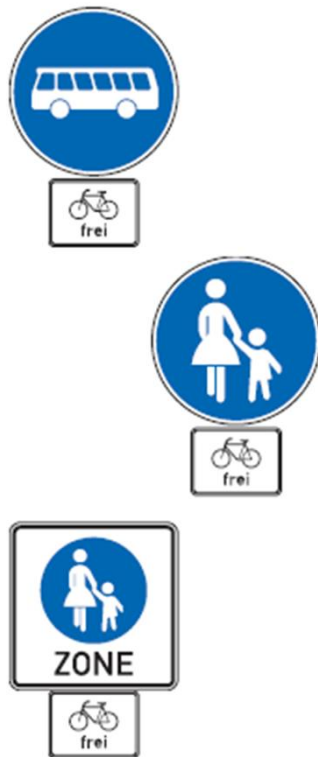


Bei Radwegen ohne Beschilderung darf die Straße genutzt werden

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Erlaubtes Befahren von Wegen



Wenn andere Flächen auch von Radfahrern genutzt werden dürfen, ist dies durch eine zusätzliche Beschilderung (Radfahrer frei, Z 1022-10) gekennzeichnet. So können zum Beispiel Busfahrstreifen durch dieses Zusatzschild für den Radverkehr freigegeben sein. Wenn Gehwege oder Fußgängerzonen für Radverkehr freigegeben sind, so dürfen Radfahrer hier **nur mit Schrittgeschwindigkeit** fahren und müssen besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern sein.

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Verbot des Radfahrens



Z 331



Z 330

Kraftfahrstraßen und Autobahnen



Z 339



Z 338

Gehwege oder Fußgängerzonen  
(ab einem Alter von 11 Jahren) und Reitwege



Z 254

Verbot für Fahrräder



Z 250

Verbot für Fahrzeuge aller Art

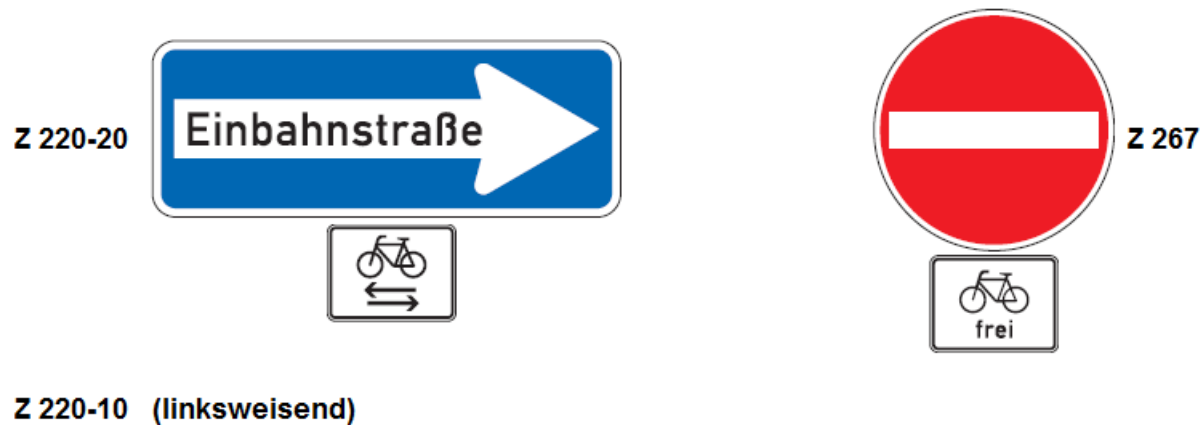
Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Einbahnstraßen gelten auch für Radfahrer

Grundsätzlich gilt die vorgeschriebene Fahrtrichtung auch für Radfahrer. Radverkehr in Gegenrichtung kann mit Sonderzeichen freigegeben werden.

Der Anfang und das Ende sowie die Einmündungen innerhalb der Einbahnstraße können jedoch sicherheitskritisch sein. Radfahrer sollten hier **besonders vorsichtig** sein, da Autofahrer möglicherweise nicht mit Radfahrern rechnen.



Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

### Rechtsfahrgebot

Radwege und andere für die Benutzung freigegebene Flächen dürfen von Radfahrern ausschließlich in der dafür **vorgesehenen Fahrtrichtung** benutzt werden. Dies ist in Fahrtrichtung immer die Fläche am rechten Fahrbahnrand. Die linke Seite darf nur benutzt werden, wenn dies durch die Beschilderung explizit erlaubt ist.



Zweirichtungsradweg mit Schild

Quelle: GDV

## Wege für das Fahrrad

Viele Radfahrer fühlen sich auf vom Autoverkehr getrennt angelegten Radwegen am sichersten.

Untersuchungen zeigen: **Radfahrer sind immer dort am sichersten, wo Autofahrer sie konstant im Blick haben.** Dabei gilt: Autofahrer rechnen nicht damit, dass Radfahrer Radwege in unzulässiger Richtung befahren.



Quelle: DVR

## Regeln für den Radfahrer

### Welche Ampel gilt?

Grundsätzlich gelten für den Radverkehr dieselben Lichtsignale wie für den Autoverkehr. Gibt es eigene Ampeln für den Radverkehr, so sind diese zu beachten.

Bei den gemeinsamen Geh- und Radwegen und bei Radwegen, die direkt an einen Gehweg angrenzen, muss die Fußgängerampel beachtet werden, wenn kein eigenes Radfahrersignal existiert.



Radfahrer muss die Rad-Ampel beachten

Quelle: GDV

## Regeln für den Radfahrer

### Wie schnell darf ich fahren?

Radfahrer müssen wie alle anderen Verkehrsteilnehmer **ihre Geschwindigkeit** der jeweiligen Situation **anpassen**. Auf freigegebenen Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraße) gilt Schrittgeschwindigkeit. Die Höchstgeschwindigkeit, etwa in Tempo 10-Bereichen, gilt auch für Radfahrer.

Quelle: GDV

## Regeln für den Radfahrer

### Vorsicht beim Abbiegen



Blickkontakt beim Abbiegen suchen

Wer abbiegt, muss geradeaus fahrenden Radfahrern **Vorrang gewähren**. Das gilt beim Abbiegen nach rechts als auch beim Abbiegen nach links. Autofahrer sollten grundsätzlich damit rechnen, dass Radfahrer überall fahren.

Häufig dürfen Radfahrer nicht nur auf der Fahrbahn fahren, sondern auch auf dem Radweg oder Gehweg und das manchmal auch in beide Richtungen. Und Kinder dürfen auf den Gehwegen grundsätzlich in beide Richtungen fahren.

Für Radfahrer gilt: Immer daran denken, dass der abbiegende Autofahrer den Radfahrer eventuell nicht sehen kann oder ihn übersehen hat. Deshalb immer besonders vorsichtig sein, im Zweifel bremsen und auf die Vorfahrt verzichten. Abbiegende Radfahrer sollten rechtzeitig ein deutliches Handzeichen geben.

Quelle: GDV

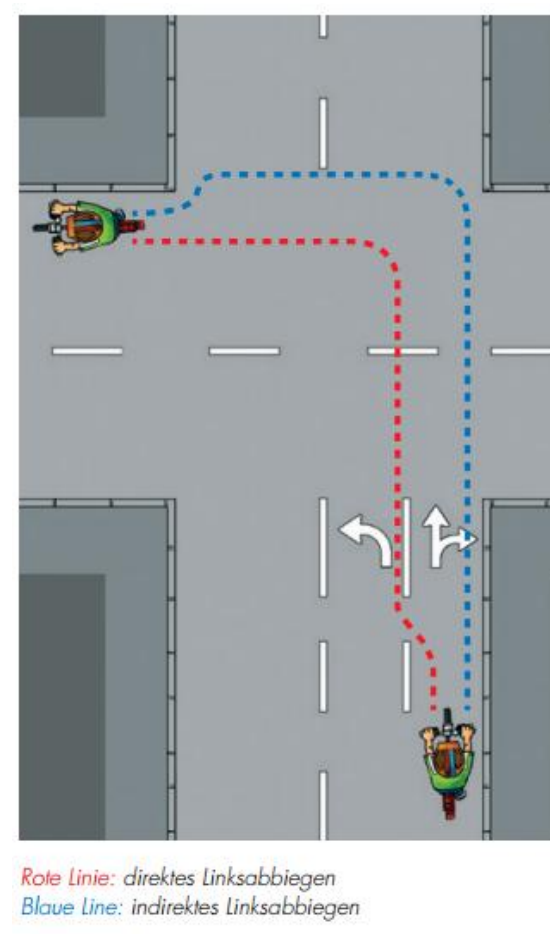
## Regeln für den Radfahrer

### Sicher links abbiegen



Radfahrer müssen selbst entscheiden, ob sie direkt oder indirekt links abbiegen möchten – sie müssen es in jedem Fall **frühzeitig kenntlich** machen.

Beim indirekten Abbiegen muss der Verkehr aus beiden Richtungen beachtet werden. Ggf. muss die Straße wie ein Fußgänger überquert werden. Ist eine Radverkehrsführung für linksabbiegende Radfahrende angelegt, ist ihr im Kreuzungs- und Einmündungsbereich zu folgen.



Quelle: DVR

## Regeln für den Radfahrer

### Halten, Parken und Abstellen

Kraftfahrzeuge **dürfen nicht auf Radwegen halten oder parken.**

Das gilt auch für nicht benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen sowie für Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind. Diese Regel gilt auch für den Lieferverkehr.

Das Abstellen von Fahrrädern ist zwar auf den meisten Flächen erlaubt. Es sollte aber niemand behindert werden (Fußgänger, Rad fahrende Kinder oder Rollstuhlnutzer).

## Regeln für den Radfahrer

### Grundregel für das Radfahren (§ 2 Abs. 4 StVO)

Radfahrer **müssen einzeln hintereinander** fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

## Regeln für den Radfahrer

### Radtour in der Gruppe: Fahren im geschlossenen Verband

Wenn mehr als 15 Radfahrer gemeinsam unterwegs sind, dürfen sie einen geschlossenen Verband bilden. Die entsprechende Regelung findet sich in §27 der StVO.

Ein geschlossener Verband ist eine **geordnete, einheitlich geführte** Gruppe von Verkehrsteilnehmern, die als Ganzes für andere **erkennbar** sein muss. Eine besondere Kennzeichnung wie bei Kraftfahrzeugen ist für Radfahrer nicht vorgesehen, kann jedoch geführt werden.

Zum Beispiel kann der erste und letzte Fahrer der Gruppe eine Warnweste tragen und mit einem Fahrradwimpel ausgerüstet sein. Maßgeblich dürfte daher der äußere Eindruck sein, insbesondere das Fahren in der Gruppe.



Quelle: ADFC/Vogel-Verlag

## Regeln für den Radfahrer

### Radtour in der Gruppe: Fahren im geschlossenen Verband

Radfahrer, die einen geschlossenen Verband bilden, **dürfen zu zweit nebeneinander** auf der Fahrbahn fahren. Es ist jedoch unbedingt auf ausreichenden Sicherheitsabstand sowohl zum Vordermann als auch zum Nebenmann zu achten – eine Gefährdung anderer Verbandsmitglieder ist jederzeit auszuschließen.

Ein Verband bildet verkehrsrechtlich ein Fahrzeug, was einige **Sonderregeln** mit sich bringt:

- Wenn die ersten Fahrzeuge eines Verbandes in eine Kreuzung eingefahren sind, müssen die restlichen Fahrzeuge folgen, auch wenn die Ampel zwischendurch auf „Rot“ umspringt
- Beim Passieren einer Einmündung gilt Ähnliches: Wenn der Verband auf der nachrangigen Straße unterwegs ist, darf er die Einmündung komplett passieren, auch wenn zwischenzeitlich ein bevorrechtigtes Fahrzeug auftaucht. Die Vorfahrt darf jedoch nicht erzwungen werden.

Quelle: ADFC

## Regeln für den Radfahrer

### Radtour in der Gruppe: Fahren im geschlossenen Verband

Das Fahren von Radfahrern nebeneinander ist durchaus im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer. Fahren 20 Radfahrer vergleichsweise weit auseinandergezogen hintereinander (und bilden damit keinen Verband), sind sie praktisch nicht StVO-konform zu überholen.

Radfahrer, die im Verband fahren, sind von der **Radwegebenutzungspflicht ausgenommen**. Der weit überwiegende Teil der Radverkehrsführungen ist nicht breit genug, um von einem Verband befahren zu werden.

Der Führer eines Verbandes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verband sich gemäß den Verkehrsregeln verhält. Dies gilt insbesondere für Geschwindigkeit, Abstand und das Überholen. Den Anweisungen des Verbandsführers ist daher unbedingt Folge zu leisten.

Beachte: Wird der Radweg benutzt, gelten die Radfahrer als Einzelpersonen. Es wird dann nicht ein geschlossener Verband gebildet.

Quelle: ADFC

## Regeln für den Radfahrer

### Beleuchtung

Sehen und gesehen werden ist bei Dämmerung und Dunkelheit besonders wichtig. Eine vorschriftsmäßige und funktionsfähige Fahrradbeleuchtung ist daher **Pflicht**. Ratsam ist helle oder reflektierende Kleidung.

### Pedelec/E-Bike

Alle hier gemachten Empfehlungen **gelten auch für Elektrofahrräder** mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, sogenannte Pedelec 25. E-Bikes, die eine höhere Geschwindigkeit unterstützen oder ganz ohne Tretkraft auskommen, sind keine Fahrräder. Für sie gelten die Regeln für Kraftfahrzeuge.

## StVO und Bußgeld

Die Regeln der StVO gelten für **alle Verkehrsteilnehmer**. Auch Radfahrer müssen bei Verstößen mit Geldbußen, Geldstrafen und Punkten in Flensburg rechnen. Grundsätzlich können Punkte auch an Nichtführerscheinbesitzer vergeben werden. Auch für Radfahrer kann eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden.

## StVO und Bußgeld

### Für Radfahrer

- **Rotlichtverstoß durch Radfahrer:** 45 bis 180 € und ein Punkt in Flensburg
- **Handy-Nutzung beim Radfahren:** 25 € - Das Halten des Handys gilt als Handynutzung!
- **Radfahren auf Gehwegen oder in der falschen Richtung:** 15 bis 35 €
- **Radfahren ohne Licht:** 20 bis 35 €
- **Alkoholisiert Rad fahren:** Keine Ordnungswidrigkeit, aber eventuell eine Straftat. Bei alkoholbedingter Verhaltensauffälligkeit schon ab 0,3 Promille Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Ab 1,6 Promille absolute Fahruntüchtigkeit. Entzug des Kfz-Führerscheins möglich. Das Führen eines Fahrrades kann untersagt werden.

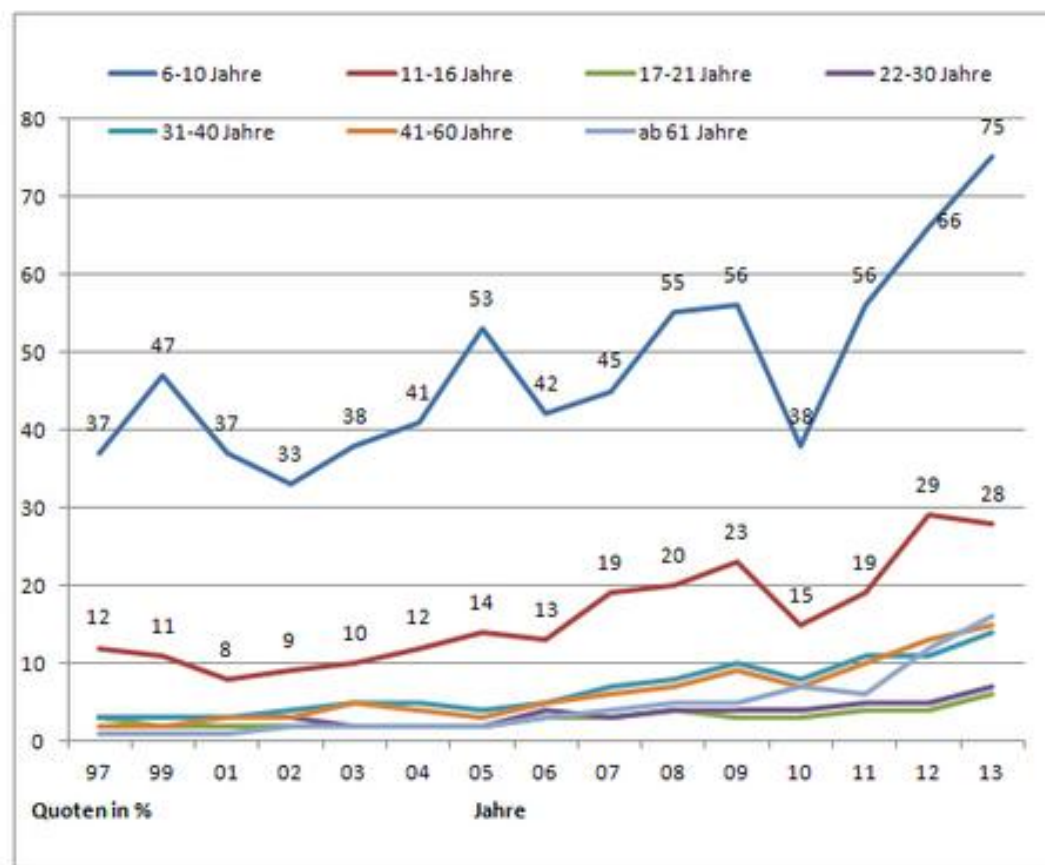
### Für Kfz-Fahrer

- **Als Führer eines Kfz beim Abbiegen den Vorrang des Radverkehrs missachtet:** 20 bis 180 €, Punkte in Flensburg möglich
- **Mit Kfz auf Radweg parken:** 10 bis 35 € - gilt auch auf Radfahrstreifen oder eine Fahrradstraße

Quelle: GDV

## Schutzhelm auf dem Fahrrad

### Fahrradhelmnutzung nach Altersgruppen (in Prozent)



Quelle: BAST,  
forschung kompakt 11/14

## Schutzhelm auf dem Fahrrad

- Fahrradhelme könnten **80 Prozent der schweren Kopfverletzungen vermeiden**
- Nach Schätzung der der ZNS Hannelore Kohl Stiftung erleiden jährlich rund 23.000 Radfahrer eine Schädelhirnverletzung
- Ein Helm verstärkt die Schädeldecke und stellt sozusagen die Knautschzone zwischen Kopf und Straße dar – er wirkt **wie ein Stoßdämpfer**, der die enorme Aufprallenergie abfängt
- Die Deutsche Verkehrswacht führt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Bundesprogramm „FahrRad... aber sicher!“ durch – die Aktion „Ich trag` Helm“ gehört zu den Bausteinen dieses Programms, das viele Verkehrswachten vor Ort umsetzen. Weitere Infos unter [www.ich-trag-helm.de](http://www.ich-trag-helm.de)

## Tipps für sicheres Verhalten

- Machen Sie sich **sichtbar!**  
Eine funktionierende Beleuchtung sowie Reflektoren sind Pflicht.
- Fahren Sie **mit Helm** – zu Ihrer eigenen Sicherheit!
- Verhalten Sie sich **eindeutig!**  
Rechtzeitige und eindeutige Handzeichen geben
- Beanspruchen Sie den Platz, den Sie brauchen!
- Beachten Sie das veränderte Fahrgefühl bei Pedelecs 25!
- Fahren Sie **vorausschauend!**
- Nehmen Sie **Rücksicht!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Verkehrswacht

Stand: April 2015  
Autor: Karl-Heinz Niebuhr